

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH zur Verordnung über  
Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung  
von Tarifkunden (AVBWasserV)**

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1980 (BGBl.-Nr. 31/1980. Teil I)

**1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVB Wasser V)**

- 1.1. Die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit Nutzungsberechtigten, z. B. Erbbauberechtigten, Nießbrauchberechtigten, Mietern oder Pächtern abgeschlossen werden. Treten an die Stelle von Eigentümern Nutzungsberechtigte, wird der Versorgungsvertrag mit den Nutzungsberechtigten abgeschlossen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Der Eigentümer bevollmächtigt Nutzungsberechtigte, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Gesamtschuldner mit den Stadtwerken Neu-Isenburg GmbH abzuschließen und die Haftung berührende Änderungen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH mitzuteilen. Die gleiche Regelung gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Neu-Isenburg abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

## **2. Baukostenzuschuss BKZ (zu § 9 AVB Wasser V)**

- 2.1. Für den Anschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz erhebt das Wasserversorgungsunternehmen von dem Kunden einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbaren Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 2.2. Sind Erweiterungen des Verteilungsnetzes zum Anschluss der Anlage erforderlich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 2.3. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH können Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen

## **3. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)**

- 3.1. Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Wasseranlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes und Hauptabsperreinrichtung auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird die Netzanschlussnutzung gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden berücksichtigt. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

- 3.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

#### **4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück eine Länge von 15,0m überschreitet.

#### **5. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)**

- 5.1. Für jede Tarifieranlage wird ein Wasserzähler für die Dauer der Wasserentnahme von dem Wasserversorgungsunternehmen eingebaut. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Kunden/Grundstückseigentümer ein Zählerbügel anmontiert bzw. gesetzt worden ist.
- 5.2. Die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung der Hausanschlussleitung werden bis zu einer Länge von 15,0m der Zuleitung ab Grundstücksgrenze von den Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH übernommen. Das bedeutet, dass eine Reparatur oder Erneuerung an der Zuleitung innerhalb der 15,0m ab Grundstücksgrenze von den Stadtwerken übernommen wird, während nach den 15,0m voll von dem Kunden Grundstückseigentümer zu finanzieren ist. In diesem Fall soll dann ein Auftrag des Kunden/Grundstückseigentümers vorliegen.
- 5.3. Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück (Rasen, Bäume, Aufwuchs, Sträucher, Platten oder andere Befestigungen) ist Sache des Kunden/Grundstückseigentümer. Die Kosten hierfür sind vom Kunden/Grundstückseigentümer zu tragen.

#### **6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)**

- 6.1. Die Inbetriebnahme ist durch eine im Installateurverzeichnis der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH eingetragene Fachfirma zu beantragen.
- 6.2. Für die erst Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden keine Kosten berechnet. Wird nach erst Inbetriebsetzung die Einstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung veranlasst oder beantragt, so wird dem Kunden ein Betrag gem.

Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Wird nach einer Einstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung die Wiederherstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung beantragt, so wird dem Kunden ein Betrag gem. Preisblatt (Anlage 1) berechnet.

## **7. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 20 + 24 + 25 AVB Wasser V)**

- 7.1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in 12-monatlichen Zeitabständen. Die Stadtwerke erheben monatliche Abschläge. Für den Ablese- und Abrechnungszeitraum können auch andere Zeiträume zugrunde gelegt werden.
- 7.2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 7.3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 7.4. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken gegen eine Leihgebühr vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Für die Verbrauchsabrechnung ist die Differenz zwischen dem Ausgabe-Zählerstand in m<sup>3</sup> und der jeweils gültige m<sup>3</sup>-Preis für Wasser maßgebend.

## **8. Verzugskosten (zu § 27 AVB Wasser V)**

Für jede Mahnung wird ein Mahnentgelt gem. Preisblatt (Anlage 1) erhoben. Für jede persönliche Vorsprache eines mit der Einziehung fälliger Beträge Beauftragten wird ein Einziehungsentgelt erhoben, für eine Arbeitsstunde eines Nachkassierers, ermittelt nach dem jeweils gültigen Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungsbetrieben im Lande Hessen -AVE - , incl. Sozialzuschläge.

## **9. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVB Wasser V)**

Der Kunde hat dem Versorgungsunternehmen vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme in Höhe von zwei Arbeitsstunden eines Nachkassierers - wie unter Punkt 8. näher bezeichnet - zu zahlen.

## **10. Umsatzsteuer**

Auf die gemäß der Allgemeinen Versorgungsbedingungen und der Ergänzenden Bestimmungen zu leistenden Entgelte ist die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe zu entrichten.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten am 01.03.2019 in Kraft.

## **Anlagen**

Anlage 1: Preisblatt